

II- 523 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 Bundesministerium für Justiz
 11.337-3/70

239/A.B.
zu 219/J.
 Präs. am 1. Sep. 1971

An den Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Zl. 219/J-NR/70

Mit Beziehung auf die mir am 9. Juli d.J. übermittelte Anfrage der Herren Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Kranzlmayr und Genossen, betreffend die Stellungnahme des Herrn Bundeskanzlers in der Debatte über die Regierungserklärung zur Justizreform, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

I. Die Wiedergabe des Beitrages des Herrn Bundeskanzlers in der Debatte über die Regierungserklärung betreffend die Justizreform ist richtig. Wie jedoch aus dem Zusammenhang deutlich hervorgeht, hat der Herr Bundeskanzler mit seiner Bemerkung, "daß auf dem Gebiet der Justizreform ja die meisten Vorarbeiten bereits abgeschlossen sind", die Vorhaben auf dem Gebiet des materiellen Justizrechtes gemeint. Bekanntlich hat die Bundesregierung schon in der Frühjahrssession vier bedeutende Regierungsvorlagen dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt, nämlich die Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP., Nr. 6, betreffend ein Bundesgesetz über die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes, Nr. 7, betreffend ein Bundesgesetz über die Neuordnung des gesetzlichen Erbrechtes des Ehegatten und des gesetzlichen ehelichen Güterstandes, Nr. 39, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetz, die Strafprozeßordnung und das Gesetz über die bedingte Verurteilung geändert und ergänzt werden (Strafrechtsänderungsgesetz 1970), und Nr. 53, betreffend ein Bundesgesetz über die besonderen strafrechtlichen Bestimmungen für Soldaten (Militärstrafgesetz-MilStG.).

- 2 -

Zu den weiteren Erklärungen des Herrn Bundeskanzlers darüber, daß die Vorschläge des früheren Herrn Bundesministers für Justiz Univ. Prof. Dr. Klecatsky nicht durchführbar sind, ist folgendes zu sagen:

Wie von den Anfragestellern hervorgehoben wird, bezeichnet sich die Publikation "Gesamtreform der Justiz" selbst in der Einleitung nicht als endgültige Lösung, sondern als eine Zusammenfassung von Vorschlägen, die der Diskussion zugänglich gemacht werden und deren Verbesserung erwünscht wird.

Das in diesem Diskussionsvorschlag entwickelte Konzept, das unter Mitwirkung einiger Abteilungen des Bundesministeriums für Justiz, insbesondere des Präsidiums, jedoch ohne Einholung von Stellungnahmen der anderen geschäftsordnungsmäßig und sachlich zuständigen Abteilungen des Bundesministeriums für Justiz und der Standesorganisationen der Richter und Staatsanwälte ausgearbeitet wurde, ist auf evolutionärem Weg, wie die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte wohl hinreichend darin, nicht durchführbar. Dazu kommt noch, daß in der gegenständlichen Publikation für das Strafverfahren keine Lösung gegeben werden kann, sondern nur Zwischenregelungen angeboten werden. Ein Festhalten an dem in der Publikation entwickelten Konzept würde im Ergebnis dazu führen, daß die dringend nötige laufende Anpassung der Gerichtsorganisation an die Erfordernisse der Praxis aufgeschoben werden würde, weil auf die "Gesamtreform" gewartet wird.

Für die Praxis brauchbare Anregungen, die in der genannten Publikation enthalten sind und die mit der großen Reform, wie sie dort vorgeschlagen wird, nicht notwendig oder gar nicht im Zusammenhang stehen, werden auf ihre Durchführbarkeit zu überprüfen sein. Ich habe daher die geschäftsordnungsmäßig und sachlich zuständigen Sektionen und Abteilungen des Bundesministeriums für Justiz ersucht, eine Durchsicht der diesbezüglichen Vorschläge der Publikation zur Prüfung ihrer Verwendbarkeit für die Praxis vorzunehmen. Das Ergebnis wird

- 3 -

anschließend den Standesorganisationen der Richter und Staatsanwälte zur Stellungnahme übersendet werden.

II. Zu den einzelnen Punkten der Anfrage antworte ich wie folgt:

Zu Punkt 1 Buchstabe a (Plan des Aufbaues der ordentlichen Gerichtsbarkeit):

Nach der Publikation "Gesamtreform der Justiz" sollte die ordentliche Gerichtsbarkeit dreistufig aufgebaut sein: Für jeden politischen Bezirk sollte ein großes Bezirksgericht eingeführt werden. Als nächste Stufe sollte für jedes Bundesland ein Landesgerichtshof errichtet werden. An der Spitze der Organisation hätte der Oberste Gerichtshof zu stehen. Die Oberlandesgerichte und die Kreisgerichte sollten aufgelöst werden.

Dieser Plan könnte überhaupt nur gleichzeitig mit der Neuverteilung der Zuständigkeiten zwischen den in Aussicht genommenen Gerichtstypen und zusammen mit einer grundlegenden Änderung in der Besetzung der Gerichte und im Instanzenzug sowie mit der erforderlichen Anpassung des Verfahrensrechtes verwirklicht werden.

Es ist jedem Fachmann klar, daß die Neuverteilung der Zuständigkeiten und die vorgeschlagenen Änderungen in der Besetzung und im Instanzenzug der Gerichte sowie im Verfahrensrecht u.a. eine gänzliche Umgestaltung der Jurisdiktionsnorm und der Zivilprozeßordnung notwendig machen würden, die, selbst wenn die für die Ausarbeitung eines so gigantischen Reformwerkes erforderlichen Fachleute in ausreichender Zahl zur Verfügung ständen, die Realisierung von so weitreichenden Reformen in sehr weite Ferne rücken würden.

Um die vorgeschlagene Neuorganisation der Gerichtsbarkeit verwirklichen zu können, müßten im ganzen Bundesgebiet große Bezirksgerichte geschaffen werden. Dies würde die Auflassung von mehr als der Hälfte der bestehenden 229 Bezirksgerichte in allen Bundesländern mit Ausnahme des Burgenlandes und von Wien notwendig machen. Diese Maßnahme würde aber für sich allein noch nicht

- 4 -

genügen, um die Reform durchführen zu können.

In Österreich bestehen bereits mehr als ein Dutzend Bezirksgerichte, deren Sprengel sich mit einem politischen Bezirk deckt (die Bezirksgerichte im Burgenland, ferner die Bezirksgerichte Mödling, Scheibbs, Eferding, Tamsweg, Fürstengeld, Knittelfeld, Voitsberg, Reutte, Dornbirn und Feldkirch). Diese Bezirksgerichte sind mit weniger Ausnahmen (Mödling und Voitsberg) nur mit einem bis drei Richter besetzt. Selbst wenn alle Agenden der Gerichtshöfe erster Instanz als Gerichte erster Instanz den großen Bezirksgerichten zugewiesen werden würden, würde sich der Anfall eines jetzt nur mit einem oder mit zwei Richtern besetzten Bezirksgerichtes nicht so stark erhöhen, daß es mit Richtern in so großer Zahl besetzt werden könnte, daß deren Spezialisierung, die auch in der Publikation "Gesamtreform der Justiz" als notwendig bezeichnet wird, ermöglicht werden würde. Wollte man sicherstellen, daß bei allen großen Bezirksgerichten eine entsprechende Spezialisierung der Richter möglich ist, so müßte man den Sprengeln einer Reihe von Bezirksgerichten jeweils mehrere politische Bezirke zuweisen oder man müßte erreichen, daß in diesen Fällen die Sprengel der Bezirksverwaltungsbehörden wesentlich vergrößert werden.

Nach den Erfahrungen, die im letzten Jahrzehnt mit den Versuchen gemacht wurden, Bezirksgerichte in nennenswerter Zahl aufzulassen, braucht wohl nicht besonders nachgewiesen werden, daß es wenig realistisch ist, anzunehmen, es werde gelingen, im Zuge der Reform mehr als die Hälfte der bestehenden Bezirksgerichte aufzulassen, in einzelnen Fällen überdies Bezirksgerichts-Sprengel zu bilden, die mehrere politische Bezirke umfassen oder eine Zusammenlegung von politischen Bezirken durchzusetzen.

Wie bereits erwähnt, kann der vorgeschlagene Neuaufbau der Gerichtsorganisation nur dann verwirklicht

- 5 -

werden, wenn gleichzeitig umfassende Änderungen in der Zuständigkeit und der Besetzung der Gerichte, des Instanzenzuges und des anzuwendenden Verfahrensrechtes vorgenommen werden. Für den Bereich des Strafverfahrens wurde wie schon erwähnt in der Publikation "Gesamtreform der Justiz", wie in deren Vorwort ausdrücklich festgehalten wurde, ein geschlossenes Konzept überhaupt nicht entwickelt.

Zur Frage der Auflassung der Oberlandesgerichte und der Kreisgerichte sei kurz folgendes bemerkt:

Wenn man bedenkt, auf welche Widerstände in den letzten Jahren selbst die Auflassung eines kleinen Bezirksgerichtes gestoßen ist, wird man den Vorschlag, die in der Tradition der einzelnen österreichischen Bundesländer fest verankerten Oberlandesgerichte und Kreisgerichte aufzulassen, weder als durchführbar noch als wünschenswert ansehen.

Schließlich sei bemerkt, daß der Hinweis der Publikation, die Auflassung der Oberlandesgerichte und der Kreisgerichte bedeute eine Anpassung der Gerichtsorganisation an die föderalistische Organisation, im Gefüge der österreichischen Bundesverfassung keine Stütze findet.

Zu Punkt 1 Buchstabe b (Integrierung der Sondergerichte in die ordentliche Gerichtsbarkeit):

Nach dem Vorschlag der Publikation sollen die Sondergerichtsbarkeiten der Schiedsgerichte der Sozialversicherung und der Arbeitsgerichte unter Einschluß der rechtsprechenden Tätigkeit der Einigungsämter in die ordentliche Gerichtsbarkeit integriert werden.

Schon der vom Bundesministerium für Justiz im Jahre 1965 versendete Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sozialgerichtsbarkeit verfolgte erklärtermaßen das Ziel, die Agenden der Schiedsgerichte der Sozialversicherung, der Arbeitsgerichte und Aufgaben der Einigungsämter ordentlichen Gerichten zu übertragen.

- 5 -

Über die Art der Integrierung konnte allerdings bisher eine Übereinstimmung nicht erzielt werden. Eine solche Einigung erscheint aber aus folgenden Erwägungen notwendig:

Fast die gesamte Bevölkerung genießt heute den Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung; fast alle Menschen eines entsprechenden Alters stehen heute entweder als Arbeitnehmer oder als Arbeitgeber im Erwerbsleben. Es kann daher praktisch jedermann in die Lage kommen, seine sozialversicherungsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Ansprüche gerichtlich geltend machen zu müssen. Das Interesse an einer Neuregelung, die die Zersplitterung der Kompetenzen und der anzuwendenden Verfahren auf arbeits- und auf sozialrechtlichem Gebiet beseitigt, ist daher ein allgemeines.

Im Hinblick darauf ist das Bundesministerium für Justiz der Meinung, daß für die Integrierung der Sondergerichtsbarkeiten in die ordentliche Gerichtsbarkeit ein Weg gefunden werden muß, der die Zustimmung aller beteiligten Kreise findet.

Ich habe daher bereits Arbeiten durchführen lassen, die dahin abzielen, in wenigen Wochen mit den großen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber sowie mit weiteren an der Neuregelung besonders interessierten Stellen und Persönlichkeiten eine Diskussion aufzunehmen, bei der eine für die Integration der Sondergerichtsbarkeiten gemeinsame Basis gefunden werden soll.

Zu Punkt 1 Buchstabe c (Die künftige Zuständigkeit der einzelnen Gerichtstypen):

Es wird auf die Ausführungen zum Punkt 1 Buchstabe a hingewiesen.

Zu Punkt 1 Buchstabe d (Die künftige Besetzung der Gerichte):

Im Reformplan wird erklärt, daß in bürgerlichen

- 7 -

Rechtssachen die Senatsgerichtsbarkeit nur im Insolvenzverfahren beibehalten soll (S. 81, Z. 4). Die Schwierigkeiten des Verfahrens, die der Reformplan zur Erhartung dieses Vorschlags heranzieht, bestehen aber auch in anderen Verfahren. Es genigt, hier beispielsweise auf den Punkteproze oder auf die Durchfhrung schwieriger Rechtsstreitigkeiten nach dem Gesetz uber den unlauteren Wettbewerb hinzuweisen.

Will man bei einem groen Bezirksgericht eine Senatsgerichtsbarkeit auch nur in ganz beschrnktem Umfang aufrecht erhalten, so mssen alle Bezirksgerichte mit der dafr erforderlichen Zahl von Richtern stndig besetzt sein. Da diese Voraussetzung nicht bei allen Bezirksgerichten erfllt werden kann, falls deren Sprengel mit den politischen Bezirken bereinstimmen, wurde bereits unter a) dargelegt.

Der weitere Vorschlag, in sozialversicherungsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten auch nach ihrer Integrierung in die ordentliche Gerichtsbarkeit Beisitzer zu verwenden, deckt sich mit frheren Plnen des Bundesministeriums fr Justiz, die nun wieder verfolgt werden und die Gegenstand der Diskussion sein sollen, die vom Bundesministerium fr Justiz bereits in Gang gesetzt worden ist. Dabei wird insbesondere der einzuschlagende Vorgang bei der Bestellung der Laienbeisitzer einer eingehenden Prfung zu unterziehen sein.

Zu Punkt 1 Buchstabe e (Instanzenzug):

Zu den den Instanzenzug betreffenden Vorschlagen ist zunchst auf die Ausfhrungen zu Punkt 1 Buchstabe a zu verweisen.

Der Vorschlag, in Leistungsstreitsachen eine dritte Instanz einzufhren, wobei die zweite Instanz als Tatsacheninstanz entscheiden soll, fand in der bisherigen Diskussion keine ungeteilte Zustimmung. So hat sich der Herr Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Herbert Kohlmaier

- 8 -

in seinem auf der Arbeitstagung des Oberlandesgerichtes Wien im Oktober 1967 gehaltenen Vortrag ausdrücklich gegen eine "Vierinstanzlichkeit" ausgesprochen, wobei er als "Instanz" den Versicherungsträger mitrechnete.

Zu Punkt 1 Buchstabe f (Anpassung des Verfahrensrechtes):

Es wird auf die Ausführungen zu Punkt 1 Buchstabe a hingewiesen.

Zu Punkt 1 Buchstabe g (Die Justizverwaltung):

Sowit der Aufbau der Justizverwaltung mit dem Aufbau der Gerichtsbarkeit zusammenhängt, ist auf die Ausführungen hierüber (zu Punkt 1 Buchstabe a) zu verweisen. Zuzustimmen ist der Publikation darin, daß die Justizverwaltungsagenden auch der von ihr in Aussicht genommenen großen Bezirksgerichte zum Teil dem Personal- senat des Gerichtshofes verbleiben müßten.

Dem Vorschlag, die Tätigkeit von Richtern der Bezirksgerichte beim Personalsenat des Gerichtshofes verfassungsrechtlich zu verankern, ist mit dem Beifügen zuzustimmen, daß auch verwandte Probleme, so die von der Rechtsprechung verschieden gelöste Frage der Bestellung von Richtern der Bezirksgerichte zu Konkurskommissären in dem beim übergeordneten Gerichtshof anhängigen Konkursverfahren (siehe Juristische Blätter 1962, S. 640) zweckmäßigerweise durch Verfassungsbestimmung zu lösen sein werden.

Auf den Diskussionsvorschlag des Herrn Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien Dr. Johann Schuster in der Österreichischen Richterzeitung 1970, S. 87 f., die Bezirksgerichte als Abteilungen des Gerichtshofes zu konstruieren, darf in diesem Zusammenhang ebenfalls verwiesen werden.

- 9 -

Zu Punkt 1 Buchstabe h (Das Gnadenrecht und das Abolitionsrecht):

Zu den wesentlichen Vorschlägen

1. der Schaffung einer jeweils für ein Bundesland zuständigen gerichtlichen Gnadeninstanz, deren Vorschläge insofern bindend sein sollen, als bei Ablehnung durch das Gericht ein Gnadenantrag nicht vorgelegt werden darf, und

2. der Aufstellung eines Katalogs von Gnadengründen

ist folgendes zu sagen:

Die Gnadengründe sind so vielgestaltig wie das Leben, sodaß es noch viel mehr als auf anderen Gebieten der Rechtsordnung für den Gesetzgeber nicht möglich ist, alle denkbaren Gnadengründe auch nur annähernd vollständig aufzuzählen. Schon aus diesem Grund kann die Beurteilung, ob die Voraussetzungen einer Begnadigung vorliegen, nicht zu einer ausschließlichen Angelegenheit der Rechtsprechung in dem Sinn gemacht werden, daß der zuständige Bundesminister bei Ausübung seines Vorschlagsrechtes an eine negative Entscheidung einer richterlichen Gnadeninstanz gebunden wäre. Eine solche Bindung würde nicht nur eine Einschränkung der Kontrollrechte des Parlaments, dem gegenüber zwar der Bundesminister, nicht aber der Richter verantwortlich ist, bedeuten, sondern würde geradezu dem Wesen der Gnade als einem Korrektiv aus Billigkeit gegenüber der nur dem Gesetz verpflichteten richterlichen Entscheidung widersprechen. Eben darum darf die letzte Entscheidung darüber, ob ein richterliches Urteil an sich oder in seinen Folgen unbillig sei, nicht wiederum dem Richter überlassen werden, und zwar weder dem Urteilsgericht noch einem anderen richterlichen Senat, da auch dieser nicht berufen wäre, ein fremdes Urteil auf seine Billigkeit zu überprüfen. Daß aber die geltende verfahrens- und verfassungsrechtliche Regelung, die das Vorschlagsrecht in die Hände der Bundesregierung oder des von ihr

- 10 -

ermächtigten Bundesministers und die Entscheidung über den Gnadenerweis in die Hand des Bundespräsidenten, sohin von Verwaltungsorganen, legt, aus dem Blickwinkel des parlamentarisch-demokratischen Rechtsstaates unbedenklich ist, ergibt sich aus dem Gutachten, das der Herr o. Univ. Prof. DrDr. h.c. Erwin Melichar, Mitglied des Verfassungsgerichtshofes, auf dem Vierten Österreichischen Juristentag Wien 1970 zur Frage der Gewaltentrennung im formellen und materiellen Sinn unter Berücksichtigung der Abgrenzung von Gerichtsbarkeit und Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiete des Strafrechtes, erstattet hat und auf das ich mich in diesem Punkte ausdrücklich beziehe.

Zu Punkt 1 Buchstabe i (Trennung von Justiz und Verwaltung):

Der Vorschlag, die dem Ehrerecht angehörenden Justizverwaltungssachen teils der inneren Verwaltung, teils der Gerichtsbarkeit zu übertragen, ist sachlich begründet. Seine Durchführung begegnet den Schwierigkeiten, die bisher jeder Neuregelung ehrechterlicher Fragen entgegengestanden sind. Dieses Problem wird daher nicht gesondert, sondern erst im Rahmen einer größeren Regelung auf ehrechterlichem Gebiet zu lösen sein.

Die einzelnen auf S. 121 der Publikation aus geführten Vorschläge sind bei den seit längerer Zeit geplanten Reformen des Presserechtes, bei den Bemühungen um eine Novellierung des Jugendwohlfahrtsrechtes, die insbesondere von den Ämtern der Landesregierungen verfolgt werden und bei der in Aussicht genommenen Neuregelung des Auslieferungsrechtes verfassungskonform zu regeln.

Das Problem der bindenden Erklärungen des Bundesministeriums für Justiz wird gegenwärtig auf Grund eines Antrages des Obersten Gerichtshofes zu Art. IX Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Jurisdiktionsnorm

- 11 -

vom Verfassungsgerichtshof geprüft, weshalb eine Stellungnahme zu diesem Punkt vorläufig unterlassen wird.

Was die gerügten Unklarheiten bei der Regelung der Dienstaufsicht betrifft, so werden diese Erwägungen bei der Neufassung des Gerichtsorganisationsgesetzes, die in den nächsten Jahren wohl vorzunehmen sein wird, zu berücksichtigen sein. Diese Arbeiten werden auch Gelegenheit geben, die Verteilung der Justizverwaltung zwischen den Vorstehern der Gerichte und den Justizverwaltungssenaten zu überprüfen.

Zu Punkt 1 Buchstabe j (Die Problematik der Weisungsgebundenheit der Staatsanwälte):

Die Vorschläge für eine "Gesamtreform der Justiz" zum Thema der Weisungsgebundenheit der Staatsanwälte beruhen auf der Behauptung, daß der Staatsanwalt ein Organ der Rechtsprechung sei und daher jede Einflußnahme eines Verwaltungsorganes auf den Staatsanwalt als eine Einflußnahme der Verwaltung auf die Rechtsprechung und damit als ein Vorstoß gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung zu werten sei. Dazu komme noch, daß die derzeitige Einordnung der Staatsanwaltschaft als Verwaltungsbehörde ein Spannungsverhältnis zu Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten erzeuge, wonach in jeder Zivil- und Strafsache eines Einzelmenschen ein unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht und kein wie immer geartetes Verwaltungsorgan das letzte Wort zu sprechen habe. Daraus leitet der genannte Reformplan die Forderung ab, das Weisungsrecht der Justizverwaltung durch Gesetzesänderung zu beseitigen und hiebei die Vorschläge der Kommission für die Angelegenheit der Staatsanwälte im Deutschen Richterbund zum Vorbild zu nehmen.

Es ist schon die Ausgangslage dieses Reformplanes unrichtig. Denn die Staatsanwaltschaft, die die Aufgabe hat, eine Sache bei hinreichendem Verdacht in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung vor Gericht

- 12 -

zu bringen, ist nicht befugt, über Ansprüche anderer zu entscheiden, sie ist vielmehr selbst Prozeßpartei und daher nicht ein Organ der Rechtsprechung, unter welchem Begriff nach der Rechtslehre "die endgültige Entscheidung eines von mehreren Parteien auszutragenden Rechtsstreites", "die Entscheidung von Zivil- und Strafsachen", d.i. Gerichtsbarkeit im materiellen Sinn zu verstehen ist. Die Gerichtsbarkeit ist aber nach der österreichischen Bundesverfassung allein den Richtern (zum Teil unter Mitwirkung von Schöffen oder Geschworenen) anvertraut, während die Staatsanwaltschaft der Verwaltung zugeordnet ist und als Verwaltungsorgan im Rahmen des Art. 20 B.-VG. an die Weisungen der obersten Organe der Vollziehung gebunden ist, die ihrerseits dem Legalitätsprinzip verpflichtet und dem Parlament gegenüber verantwortlich sind. Damit ist die größtmögliche Gewähr dafür gegeben, daß bei der Verfolgung strafbarer Handlungen die Gesetze einheitlich gehandhabt, nach gleichen Gesichtspunkten die Interessen der Allgemeinheit und der Schutz des Einzelnen beachtet werden und gleichzeitig die Erhebung wie auch die Nichterhebung von Anklagen sowie jede andere Verwaltungstätigkeit unter öffentliche Kontrolle gestellt wird; dies entspricht auch dem Grundsatz der Bundesregierung, die Akte der staatlichen Vollziehung transparent zu gestalten.

An dieser Verfassungslage zu rütteln, hieße, die parlamentarische Demokratie zu untergraben und einen Staat im Staate aufzurichten.

Die genannten Vorschläge, von denen sich übrigens auch die Vereinigung der österreichischen Staatsanwälte stets distanziert hat, erscheinen daher bei Beachtung der tragenden Grundzüge der österreichischen Bundesverfassung weder als durchführbar noch als vertretbar.

Zu Punkt 1 Buchstabe k (Die Ernennung der Richter):

Zum Vorschlag, den Leiter der Justizverwaltung und die Bundesregierung an die Vorschläge der Personalsenate

- 13 -

zu binden, ist in Kürze folgendes zu sagen:

Die in der Publikation dargestellten Bedenken gegen die Bindung haben das Übergewicht gegenüber den Argumenten für die Bindung.

Dies gilt meines Erachtens schon deshalb, weil § 5 des Grundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 22. November 1918, StGBl. Nr. 38, eine Bindung vorsah, diese Regelung jedoch in die Bundesverfassung 1920 nicht übernommen wurde. Gerade dieser Umstand kann bei richtiger historischer Interpretation nicht übersehen werden.

Vor allem darf aber nicht übersehen werden, daß die Ausschaltung der Ministerverantwortlichkeit, die durch die Einführung der Bindung bewirkt werden würde, eine Einschränkung der parlamentarischen Kontrolle der Vollziehung auf einem sehr wichtigen Gebiet mit sich bringen würde.

Die Ernennung von Richtern, nicht nur von Richteranwärtern zu Richtern der 1. Standesgruppe, sondern auch die der Richter der Standesgruppen 2 bis 8 kann auch nicht als eine interne Angelegenheit der Richterschaft angesehen werden, weil für die Ernennung auch Personen in Betracht kommen, die nicht Richter sind, aber die Fähigkeit zum Richteramt haben. Es läge auch aus diesem Grund im wohlverstandenen Interesse der Richterschaft selbst, die Personalsenate und damit für die hohen Richterposten die Vertreter eines kleinen Teiles der Richter nicht mit der vollen und alleinigen Verantwortung für die Besetzung gerade der wichtigsten Posten zu belasten.

Im Frühjahr 1969 hat das Bundesministerium für Justiz den Standesorganisationen der Richter und der Staatsanwälte den Entwurf eines "Richterautonomiegesetzes" zugehen lassen, der unter Festlegung der Bindung an die Besetzungsvorschläge der Personalsenate sehr weitgehende konkrete Änderungen der Vorschriften über die Personalsenate vornahm.

- 14 -

Dieser Entwurf wurde von den Standesorganisationen aus den verschiedensten Gründen abgelehnt.

Die Publikation "Gesamtreform der Justiz" lässt es bei einer kurzen Erwähnung dieses Entwurfes bewenden (S. 150), übernimmt aber im wesentlichen seinen Inhalt.

Im Einvernehmen und auf Wunsch der Standesorganisationen der Richterschaft wird derzeit vorerst über ein Personalvertretungsrecht der Richter verhandelt, wobei insbesondere auf die personelle und aufgabenmäßige Abgrenzung der Personalsenate von der Personalvertretung Bedacht zu nehmen sein wird.

Zu Punkt 1 Buchstabe l (Probleme der Reorganisation der Personalsenate):

Es wird auf die Ausführungen zu Punkt 1 Buchstabe k hingewiesen.

Zu Punkt 1 Buchstabe m (Die Problematik der Sprengelrichter):

In der Publikation wird vorgeschlagen, u.a. an folgendes, im Bundesverfassungsgesetz festzulegende Bedingungen zu denken, unter denen Richter ernannt werden können, die keinen festen Dienstort haben und Gerichten, für die sie nicht ernannt sind, zugewiesen werden können:

1. Die Versetzung des Sprengelrichters hätte durch den Personalsenat des künftigen Landesgerichtshofes zu erfolgen.

2. Eine Versetzung des Sprengelrichters wäre nur innerhalb des Sprengels des Landesgerichtshofes möglich.

3. Die Gründe der Zuteilung des Sprengelrichters wären exakt zu umschreiben. Insbesondere wäre eine Bestimmung vorzusehen, wonach nur eine vorübergehende Vakanz, nicht aber eine dauernd unbesetzte Richterstelle eine Zuteilung rechtfertigt.

- 15 -

Wie in der Publikation ausgeführt wird, ist das Problem der Sprengelrichter aufs engste mit demjenigen der Zwergerichte verknüpft. Darüber hinaus hängt aber die Lösung des Sprengelrichterproblems schlechthin von der Organisation der Gerichte ab.

Die vorgeschlagene Lösung des Sprengelrichterproblems setzt eine Gerichtsorganisation voraus, wie sie in der Publikation dargestellt wurde. Es wurde bereits dargelegt, daß die Bundesregierung eine solche Gerichtsorganisation nicht für durchführbar hält. Aus diesem Grunde kann auch das Sprengelrichterproblem nicht auf das Basis der von Herrn Bundesminister a.D. Univ. Prof. Dr. Klecatsky vorgeschlagenen Gerichtsorganisation einer Lösung zugeführt werden.

Im einzelnen sei darauf verwiesen, daß die Versetzung eines Sprengelrichters innerhalb des Sprengels eines Landesgerichtshofes erst die Errichtung solcher Gerichtshöfe voraussetzt, was schon aus rein technischen Gründen undurchführbar ist. Weiters ist die Versetzung des Sprengelrichters durch den Personalsenat problematisch, weil solche Versetzungen in dringenden Fällen (z.B. plötzliche Erkrankung eines Richters) rasch durchgeführt werden müssen und der Personalsenat wegen anderweitiger dienstlicher Verpflichtungen seiner Mitglieder oft nicht sofort zu einer Beschußfassung zusammentreten kann.

Solange kleine Bezirksgerichte nicht mit anderen Bezirksgerichten zu leistungsfähigen großen Bezirksgerichten zusammengelegt werden können, werden diese kleinen Bezirksgerichte durch einen Sprengelrichter betreut werden müssen, auch wenn der Richterposten bei diesen Bezirksgerichten trotz Ausschreibung dauernd vakant bleibt. Ansonsten trate Stillstand der Rechtspflege bei diesen Bezirksgerichten ein, was keinesfalls im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung läge.

Der in der Publikation enthaltene Vorschlag einer Lösung des Sprengelrichterproblems setzt bereits voraus, daß kleine Bezirksgerichte, bei denen ein

- 16 -

Richter nicht entsprechend ausgelastet ist, nicht mehr existieren. Derzeit muß aber von der Existenz solcher Bezirksgerichte ausgegangen werden.

Eine verfassungsrechtliche Lösung des Sprengelrichterproblems wäre an sich zu begrüßen, doch ist eine solche Lösung bei der bestehenden Gerichtsorganisation deshalb sehr problematisch, weil es Bezirksgerichte gibt, die trotz Ausschreibung des Richterpostens dauernd unbesetzt sind, weil sich kein Richter um einen solchen Dienstposten bewirbt. In diesem Falle müßte ein bei einem andern Gericht ernannter Richter auch gegen seinen Willen einem solchen Gericht dauernd zugeteilt werden, was einer Versetzung gleichkommt. Dies würde aber eine starke Abschwächung des im Bundesverfassungsgesetz enthaltenen Grundsatzes der Unversetzbarkeit der Richter bedeuten.

Selbst dann, wenn nach dem Vorschlag der Publikation große Bezirksgerichte an Sitze der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft errichtet werden sollten, wird die dauernde Zuteilung von Sprengelrichtern zu manchen dieser Bezirksgerichte notwendig sein, wie dies schon jetzt bei verschiedenen Bezirksgerichten, die dauernd mit Richtern besetzt sind, der Fall ist, wobei die Zuteilung immer für je 6 Monate verfügt wird.

Zu Punkt 1 Buchstabe n (Die verfassungsrechtliche Stellung des Obersten Gerichtshofs):

Zu den Vorschlägen zur Stellung des Obersten Gerichtshofes ist zu bemerken, daß erst vor kurzer Zeit eine gesetzgeberische Regelung von den Obersten Gerichtshof betreffenden Gegenständen durch das Bundesgesetz vom 19. Juni 1968, BGBl. Nr. 328, getroffen worden ist. Es wäre bei den Vorarbeiten zu diesem Gesetz Gelegenheit gewesen, auch einen Teil der hier aufgeworfenen, seit längerer Zeit in der Literatur behandelten Probleme einer Klarstellung zuzuführen.

- 17 -

Gegenwärtig sind Bestrebungen zur Entlastung des Obersten Gerichtshofes auf dem Gebiet der bürgerlichen Rechtssachen in Gang, die für das Verfahren außer Streitsachen schon zur Versendung eines Gesetzesentwurfs geführt haben. Diese Versendung gibt Gelegenheit, die Probleme neuerlich und insbesondere die Notwendigkeit einer verfassungsrechtlichen Regelung der vorgeschlagenen Garantien zu überlegen. Wegen der Notwendigkeit, den Obersten Gerichtshof in naher Zukunft zu entlasten einerseits, der Schwierigkeit der Garantiefragen anderseits, dürfte allerdings eine Lösung der letzteren Probleme in der laufenden Gesetzgebungsperiode schwer möglich sein.

Was im besonderen die Besetzungsgarantie anlangt, so ist zu bemerken, daß der Wert einer Bestimmung, die außer der Festsetzung, daß der Gerichtshof einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten haben muß, nur von der erforderlichen Zahl von Mitgliedern spricht, sehr zweifelhaft ist, ja sogar die etwa zweckmäßige oder notwendige Schaffung des Postens eines zweiten Vizepräsidenten bei einem Gerichtshof erschweren könnte. Die Festsetzung einer zahlenmäßig bestimmten Mitgliederzahl wäre noch weniger zweckmäßig, weil der unter Umständen rasch eintretenden Notwendigkeit einer Erhöhung der Mitgliederzahl von der Gesetzgebung nicht mit der erforderlichen Schnelligkeit entsprochen werden könnte. Würde aber aus besonderen Gründen die Besetzung eines frei gewordenen Richterpostens durch einige Zeit nicht möglich sein, so würde eine verfassungsrechtlich bedenkliche Lage eintreten.

Zu Punkt 1 Buchstabe o (Die Stellung der Gerichte zu Gesetzen und Verordnungen sowie zu Staatsverträgen und die notwendigen Reformen auf diesen Gebieten):

Die hier gemachten Vorschläge stehen mit der Reform der Organisation der Justiz in keinem sachlichen

- 18 -

Zusammenhang. Ihre Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen, dürfte daher nicht in den Rahmen der Justizreform, sondern eher in den der seit längerer Zeit erörterten Erweiterung der Kompetenzen des Verfassungs- und des Verwaltungsgerichtshofes gehören.

Zu dem hier wichtigsten Punkt, nämlich dem Vorschlag, das Recht der Anfechtung von Gesetzen allen Gerichten oder doch den Gerichten zweiter Instanz einzuräumen, ist zu bemerken, daß auch auf diesem Gebiet zwischen der Forderung nach Erweiterung der Möglichkeiten der Gesetzesprüfung und den Notwendigkeiten der Praxis, die Verzögerung von Verfahren durch eine allzu weit getriebene Verfeinerung des Rechtsschutzes zu verhindern, ein Mittelweg gefunden werden muß. Es ist daher den in zweiter Linie gemachten Vorschlägen, das Anfechtungsrecht außer dem Obersten Gerichtshof auch den Gerichten zweiter Instanz einzuräumen, der Vorzug zu geben.

Zu den Bemerkungen über die Fristsetzung durch den Verfassungsgerichtshof ist zu sagen, daß die Praxis besonders in der letzten Zeit gezeigt hat, daß es vielleicht sogar einer Verlängerung der Fristen oder der Bemessung von der Kundmachung im Bundesgesetzblatt bedürfen wird, um die in vielen Fällen unbedingt notwendige neue Regelung noch rechtzeitig durchführen zu können.

Zu Punkt 1 Buchstabe p (Die besondere Stellung und Funktion des Bundesministeriums für Justiz):

Soweit dieser Punkt eine konkrete verfassungspolitische Zielsetzung erkennen läßt, fällt eine Stellungnahme dazu nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

Zu Punkt 2:

Es wird auf die in der Frühjahrssession des Nationalrates bereits eingekommenen Regierungsvorlagen, die im Abschnitt I dieser Anfragebeantwortung angeführt

- 19 -

sind, sowie auf meine wiederholten öffentlichen Erklärungen über das legislative Programm des Justizressorts verwiesen.

Zu Punkt 3:

Eine Beantwortung im einzelnen wird erst möglich sein, wenn die weiter oben erwähnten Stellungnahmen der geschäftsordnungsmäßig und sachlich zuständigen Sektionen und Abteilungen des Bundesministeriums für Justiz vorliegen und die Standesorganisationen der Richter und Staatsanwälte Gelegenheit gehabt haben, sich hiezu zu äußern.

Im übrigen beziehe ich mich auch in diesem Zusammenhang auf meine bereits früher abgegebenen Erklärungen, daß im legislativen Programm des Justizressorts vorerst die Maßnahmen der Strafrechtsreform bzw. der Strafprozeßreform und der Familienrechtsreform Priorität haben werden. Maßnahmen gerichtsorganisatorischer Art sollen vor allem der klaglosen Durchführung der neuen Gesetze in der Praxis dienen. Dabei soll auch durch die Verwendung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen (EDVA) in der Justiz der Gerichtsbetrieb im Interesse des verbesserten Rechtsschutzes für die rechtsuchende Bevölkerung modernisiert werden.

28. August 1970
Der Bundesminister:

Bzvda